

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 12 (1914-1915)

**Heft:** 4

**Artikel:** Massnahmen der Behörden gegen die Kriegsnot

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837636>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges.

1.

Während der Dauer des gegenwärtigen europäischen Krieges verpflichten sich die die vorliegende Vereinbarung unterzeichnenden Kantone, allen auf ihren Kantonsgebieten seit dem 1. Juli 1914 wohnenden Angehörigen derjenigen Kantone, welche der Vereinbarung beigetreten sind, wenn sie zufolge der Kriegslage in Not geraten sind, ausreichende Unterstützung, wie solche für die eigenen Kantonsbürger ausgerichtet wird, zu gewähren.

Die unterstützenden Wohngemeinden sind berechtigt, für 50 % der geleisteten Unterstützung dem Heimatkanton Rechnung zu stellen, der seinerseits die zuständigen Behörden zur Rückerstattung veranlassen kann.

Von der gegenwärtigen Vereinbarung werden nicht berührt: die Wehrmännerunterstützung, die eigentlichen Armenunterstützungsfälle, namentlich solche, die schon vor dem Kriege bestanden und die Armen-Krankenunterstützung gemäß Bundesgesetz von 1875.

2.

Wer solche Unterstützung empfängt, gilt damit noch nicht als armengenössig.

3.

Die Organisation dieser Unterstützung bleibt den Kantonen vorbehalten.

4.

Entstehen über die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung Anstände unter den Kantonen für sich oder ihre Angehörigen, so entscheidet der Bundesrat.

5.

Die vorliegende Vereinbarung tritt zwischen den ihr beitretenden Kantonen 15 Tage nach der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und ist gültig bis zum 1. Mai 1915. Für eine Verlängerung bedarf es der Zustimmung der beteiligten Kantone.

Ueber das weitere Vorgehen wird bestimmt: Vervielfältigung der Vereinbarung und Versendung an die Kantone mit einem Begleitschreiben, in dem so rasch als möglich um Antwort ersucht wird.

Der veränderte Entwurf soll auch dem Bundesrat offiziell vorgelegt werden.

Stadtrat Pflüger zieht seinen Antrag, den Bundesrat nochmals um einen Erlaß zu ersuchen, zurück. — Schluß der Sitzung 5 $\frac{3}{4}$  Uhr.

Der Präsident: F. Burren, Reg.-Rat.

Der Sekretär: A. Wild, Pfr.

---

## Maßnahmen der Behörden gegen die Kriegsnot.

Dem verehrlichen Herrn E. W. sei auf seine „Erwiderung“ in No. 3 in aller Kürze Folgendes gesagt. Wenn „an einigen Orten“ die Behörden den Milchpreis festsetzten, so hatten sie offenbar einen zwingenden Grund dazu, nämlich die ganz richtige Einsicht, daß die Preisforderung der Produzenten für breite Schichten der Ortsbevölkerung unerträglich wurde und das von Herrn E. W. angeführte Prädikat verdiente. Diese Behörden taten also ganz einfach ihre Pflicht und werden sie nötigenfalls auch gegenüber den Produzenten anderer Bedarfsartikel tun, auch wenn sie diesen mehr oder weniger empfindlich auf die Sühneraugen treten müssen; sie ziehen dieses Verfahren mit vollem Recht dem vom Bauernsekretär angepriesenen vor. Nein, mein lieber Herr E. W., bei der

Äußerung des Bauernsekretärs, „man unterstütze den Armen direkt“, darf es nicht bleiben! Wo ziehen Sie übrigens die Grenze zwischen dem „Armen“ und dem „Nichtarmen?“ Es ist Ihnen doch gewiß einigermaßen bekannt — wenn man auch nach Ihrer „Erwiderung“ daran zweifeln darf —, daß es unter den „Nichtbauern“ nicht bloß „Wohlhabende“ gibt, so wenig als unter den Bauern bloß „ärmste Schuldenbauern!“ Gestatten Sie mir, Ihnen aufmerksame Lektüre des Artikels zu empfehlen, welcher unmittelbar auf Ihre „Erwiderung“ folgt.  
Der „fragliche Einsender“ in No. 2.

**Margau.** Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung pro 1913. „Der Entwurf zu einem neuen Armengesetz mußte auch in diesem Jahre noch ruhen gelassen werden.“

In Ausführung eines Beschlusses der schweizerischen Armendirektorenkonferenz hat die ständige Kommission der Armenpflegerkonferenzen den Entwurf eines Konkordates zur Regelung der wohnörtlichen Unterstützung aufgestellt. Auf eine Befragung der Kantone haben sich deren acht für die materielle Behandlung des Entwurfes (auch der Aargau) und fünf gegen eine Regelung auf dem Konkordatswege ausgesprochen; die andern Kantone sind für eine bundesrechtliche Regelung oder haben sich gar nicht vernehmen lassen. Um die Sache besser in Fluß zu bringen, wurde der Bund ersucht, die nächste Konferenz zur Besprechung der Konkordatsfrage einzuberufen; wolle der Bund sich auch nicht finanziell beteiligen, so habe er an der Sache doch ein Interesse. Statt diesem Wunsche ohne weiteres Folge zu geben, veranstaltete das eidg. Departement des Innern bei den Kantonen eine Umfrage über Geneigtheit zum Beitritt zu einem Konkordate. 10 Kantone und 2 Halbkantone erklärten sich bereit, auf Verhandlungen zur Schaffung eines Konkordates zur wohnörtlichen Regelung der Armenunterstützung einzutreten; 9 Kantone und 4 Halbkantone lehnten ab. Wider Erwarten hat darauf der Bundesrat beschlossen, auf das Gesuch um Einberufung einer Konferenz der Kantonsregierungen nicht einzutreten. Es wird nun Sache derjenigen Kantone sein, welche sich für eine Regelung auf dem Konkordatswege bereit erklärt haben, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie die Angelegenheit weiter verfolgen wollen. Der Konkordatsentwurf basiert ziemlich auf den Prinzipien unseres Armengesetz-Entwurfes; wir hätten deshalb alle Ursache, mitzumachen. Eine Regelung der wohnörtlichen Armenpflege durch ein Bundesgesetz wird noch ungezählte Jahre auf sich warten lassen. Inzwischen werden die Verhältnisse aber immer unhaltbarer.

Herr Fürspreh G. A. Strähl in Zofingen machte die Anregung für Emission eines reellen, möglichst kurzfristigen Prämienanlehens zugunsten eines gemeinnützigen Zweckes. Nach Entgegennahme eines Berichtes der Finanzdirektion und der Direktion des Innern beschloß der Regierungsrat, der Anregung zurzeit keine Folge zu geben, dagegen sei diese Frage neuerdings zu prüfen, wenn der Staat wieder einmal vor der Bornahme größerer, aus den laufenden Mitteln nicht zu bestreitender Anstaltsbauten stehe.

Von der bernischen Sanitätsdirektion wurde die Anregung zu einer Vereinbarung gemacht, gemäß welcher für solche im Gebiet des andern Kantons wohnende Geisteskranke, falls sie unbemittelt sind und die Gemeinde oder der Staat für sie das Kostgeld bezahlen muß, ein Minimumalkotgeld von 1 Fr. pro Tag festgelegt würde. Wir konnten uns nicht entschließen, zu einer solchen Vereinbarung Hand zu bieten, da eine solche uns keine Vorteile, wohl aber eine stärkere Belastung bringen würde. Wir sind auf absehbare Zeit in der glücklichen Lage, alle heimzuschaffenden aargauischen Geisteskranken in unserer Irrenanstalt aufnehmen zu können. Auch könnte es nicht angehen, für bernische Kan-